

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. December 1861.

1. Reform des Stadtbremischen Polizeiwesens

Indem die Bürgerschaft auf ihren Beschluß vom 16. Januar d. J., welcher dahin ging, die Erklärung über die in dem Deputationsberichte vom 17. December 1860 aufgestellten Grundsätze einer neuen Organisation der Polizeiverwaltung so lange auszussetzen, bis über die Einführung eines Schöffengerichts bestimmte Vorschläge gemacht seien, Bezug nimmt, bedauert sie auf den Antrag des Senats vom 4. December d. J. für jetzt nicht eingehen zu können.

2. Armeninstitut.

Von der erfreulichen Steigerung der freiwilligen Beiträge hat die Bürgerschaft mit Genugthuung Kenntniß genommen und erklärt sich mit der Fortdauer der bestehenden Einrichtung des Armeninstituts für das Jahr 1862 einverstanden unter Dankbezeugung an die Diaconen für die aufgewandte Sorgfalt und Mühwaltung.

3. Bericht der Deputation für die Häfen- und Hafenanstalten wegen Aufhebung des für das alte Bassin zu Bremerhaven bestehenden Verbotes an Bord der Schiffe Feuer und Licht zu halten und zu kochen.

Mit der Aufhebung dieses im ersten Absatz des §. 14 der Hafenordnung vom 23. August 1845 ausgesprochenen Verbotes und einer Ausdehnung der für das neue Hafenbassin geltenden Anordnungen auf das alte Bassin, ist die Bürgerschaft einverstanden und ersucht zugleich die Deputation darüber zu berichten, ob es sich empfehle, das für das Hafenbassin zu Begeßack bestehende Verbot gleichfalls aufzuheben.

4. Bericht der Finanzdeputation, die amtlichen Verhältnisse des Steuererhebers Niemenschneider betreffend.

Mit den Anträgen der Finanzdeputation, die Organisation des Steuererhebungsbureaus zu Bremerhaven nach der Fassung unter 1 bis 4 des Deputationsberichts erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden, genehmigt auch, unter Berücksichtigung der dafür angeführten Gründe, daß dem jetzigen Beamten vom 1. Juli d. J. an, diese Verbesserung seiner Stellung an Gehalt und sonstiger Vergütung zu Theil werde und beauftragt auch ihrerseits die Finanzdeputation mit der Ordnung des ganzen Verhältnisses in beantragter Weise.

5. Nachbewilligungsantrag der Baudeputation.

Die von der Baudeputation beantragte Nachbewilligung von 300 Thalern auf den Fond für Unterhaltung der öffentlichen Brunnen findet die Bürgerschaft keinen Anstand zu genehmigen.